



Kommissionsreglement Challenge

Fassung 27. Oktober 2016

Challenge
Eine Kommission des VSETH
CAB E 18
Universitätsstrasse 6
8092 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen Challenge besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
 - i. Durchführung eines Schneesportwochenendes in Zusammenarbeit mit den für das Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne. Ziel der Veranstaltung ist es die Studierenden der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen für ein Wochenende zusammen zu bringen.
 - ii. Das Challenge organisiert unter dem Jahr weitere Anlässe im Umfeld der ETH Zürich.
 - iii. Das Challenge bemüht sich um einen aktiven Austausch mit den ehemaligen Teilnehmern und ehemaligen OKs.
 - iv. Detaillierte Ausführungen zum Challenge finden sich in der Challenge-Charta, welche gemeinsam mit den Studierenden, welche an der EPF Lausanne für das Challenge verantwortlich sind, festgelegt wird. Die Kommission ist jedes zweite Jahr für die Durchführung des Anlasses verantwortlich.

Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Vorstand als entscheidendes Organ.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Quästor.

3. Der Vorstand besteht aus maximal vierzehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit zwei Jahre dauert und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
4. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Quästor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des VSETH sein.
6. Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss 4 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
4. Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des Challenges auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.
6. Der Quästor besorgt das Rechnungswesen. Es sei auf Art. 38 der VSETH-Statuten verwiesen. Der Quästor legt dem MR des VSETH an der Vollsitzung des Frühjahrssemesters die Jahresrechnung zur Genehmigung vor, gemäss Art. 14 Abs. 1 des VSETH „MR-Reglements“, und er ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand
7. Der Quästor ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des „Finanzreglements“ und des „Spesenreglements“ des VSETH.
8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt gemäss dem Vorstandspflichtenheft.
10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
11. Alle Mitglieder des Challenge verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck des Challenge.

Art. 6 Tätigkeit

1. Das Challenge organisiert Veranstaltungen gemäss den im Art. 3 formulierten Zwecks. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den im Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Das Challenge ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kosten Neutralität bemüht.
2. Das Challenge informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse
3. Die Challenge wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich sowie der EPF Lausanne zu legen.
4. Das Challenge dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
5. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom Challenge ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

Art. 7 Zusammenarbeit

1. Das Challenge bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni sowie weiteren Organisationen aus dem VSETH Umfeld.
2. Das Challenge und das Ressort Projekte des VSETH gewähren gegenseitige Nutzung ihres Materials nach Absprache.
3. Der VSETH stellt dem Challenge gemäss seinen Möglichkeiten Büroarbeitsplätze und Lagermöglichkeiten zur Verfügung. Die Nutzung dieser wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 8 Finanzen

1. Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich, den ETH-Rat und die EPF Lausanne angestrebt.

2. Das Challenge kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann das Challenge unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizitopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.
3. Die Einnahmen des Challenge gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
4. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
5. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art.13 des Finanzreglements vom Quästor der Kommission durchgeführt. Zahlungen von Konten der Kommission werden durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgelöst. Zahlungen werden durch den Quästor oder den Präsidenten der Kommission und den Quästor oder Präsidenten des VSETH ausgelöst im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission.
6. Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.

Art. 9 Rechnungsrevision

1. Die Revision wird durch den Quästor des VSETH durchgenommen.

Art. 10 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident des Challenge und der Quästor des Challenge. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 10'000 CHF dürfen nicht vom Challenge sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii. Über Beträge bis 500 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Quästor der Kommission alleine verfügen.

Art. 11 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen des Challenge finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Im Challenge haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen des Challenge eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.
6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
2. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
3. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
4. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 13 Mitgliederrat

1. Das Challenge muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 14 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Challenge haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.

-
2. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des Challenge erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 27.10.16 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Lukas Möller
Präsident VSETH

Für das Challenge
Maria Yliruka
Präsidentin Challenge

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Julia Müller
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für das Challenge
Patrick Misteli
Vizepräsident Challenge